

Basisinformation zu den Straßenverkehrsregeln **(Österreich) Modul 1**

1.) Rechtsfahrgebot und Ausnahmen

Verbot des Rechtsüberholens und Ausnahmen

a.) Rechtsfahrgebot

§ 7 StVO - Allgemeine Fahrordnung

Absätze 1 und 2:

"(1) Der Lenker eines Fahrzeuges hat, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, so weit rechts zu fahren, wie ihm dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigene Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist. Gleise von Schienenfahrzeugen, die an beiden Rändern der Fahrbahn liegen, dürfen jedoch nicht in der Längsrichtung befahren werden, wenn der übrige Teil der Fahrbahn genügend Platz bietet.

(2) Wenn es die Verkehrssicherheit erfordert, insbesondere in unübersichtlichen Kurven, vor Fahrbahnkuppen, bei ungenügender Sicht, beim Überholtwerden und bei Gegenverkehr, hat der Lenker eines Fahrzeuges am rechten Fahrbahnrand zu fahren; er darf hiebei aber nicht Personen gefährden oder Sachen beschädigen."

Trennung der Fahrbahnhälften – Gegenverkehr

Dem Grundsatz der allgemeinen Fahrordnung entsprechend (§ 7 StVO) liegt dem Begriff der Fahrbahnmitte der Gedanke zugrunde, daß sie als Trennungslinie für die Abwicklung des Verkehrs in den entgegengesetzten Richtungen zu gelten hat. In der Regel wird sich diese Trennungslinie mit der Mitte der Fahrbahn decken. Aus einer besonderen Ausgestaltung der Straßenoberfläche in Verbindung mit der allgemeinen Verkehrsordnung kann sich eine von der Mitte der Fahrbahn abweichende Trennungslinie für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen ergeben, die dann als Fahrbahnmitte im Sinne des § 12 Abs 1 StVO, anzusehen ist. (OGH RS0073192)

Die Fahrbahnmitte im Rechtssinne muß sich nicht mit der Fahrbahnmitte im geometrischen Sinn decken. Sind zur Teilung der Verkehrsrichtungen Leitlinien auf der Fahrbahn angebracht, dann gilt die Leitlinie auch dann als Fahrbahnmitte, wenn sie streng mathematisch nicht genau in der Mitte liegt. (OGH RS0074297)

Fahrstreifen

Ein Fahrstreifen ist ein Teil der Fahrbahn, dessen Breite für die Fortbewegung einer Reihe mehrspuriger Fahrzeuge ausreicht (§ 2 Abs. 1 Z 5 StVO).

Es gibt ungekennzeichnete und gekennzeichnete Fahrstreifen.

Ausweichen

§ 10 StVO:

„(1) Der Lenker eines Fahrzeuges hat einem entgegenkommenden Fahrzeug rechtzeitig und ausreichend nach rechts auszuweichen. Einem entgegenkommenden Schienenfahrzeug ist jedoch, wenn der Abstand zwischen ihm und dem Fahrbahnrand ein Ausweichen nach rechts nicht zuläßt, unter Bedachtnahme auf den Gegenverkehr nach links auszuweichen.

(2) Kann nicht oder nicht ausreichend ausgewichen werden, so sind die einander begegnenden Fahrzeuge anzuhalten. In einem solchen Fall muß jenes Fahrzeug zurückgefahren werden, mit dem dies wegen seiner Art und wegen der örtlichen Verhältnisse leichter möglich ist.“

b.) Nebeneinanderfahren

§ 7 Abs. 3 StVO:

"(3) Auf Straßen mit wenigstens zwei Fahrstreifen für die betreffende Fahrtrichtung darf, wenn es die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, der Lenker eines Kraftfahrzeuges neben einem anderen Fahrzeug fahren. Er darf hiebei, außer auf Einbahnstraßen, die Fahrbahnmitte nicht überfahren. Die Lenker nebeneinander fahrender Fahrzeuge dürfen beim Wechsel des Fahrstreifens den übrigen Verkehr weder gefährden noch behindern."

Das Nebeneinanderfahren mit unterschiedlicher Geschwindigkeit ist nur unter der Voraussetzung nicht als Überholen anzusehen, daß sich auf beiden Fahrstreifen Fahrzeugreihen fortbewegen (OGH RS0073704).

Von einer Fahrzeugreihe kann aber erst dann gesprochen werden, wenn mindestens drei Fahrzeuge auf einem Fahrstreifen hintereinander fahren. Dabei muß es sich nicht um eng geschlossene Fahrzeugreihen handeln, sondern es kann sich auch um aufgelockerte Fahrzeugreihen handeln (VwGH 2000/03/0032).

Nebeneinanderfahrende Fahrzeuge dürfen auch mit unterschiedlicher Geschwindigkeit fahren. Eine solche Fahrweise begründet kein Überholen. (OGH RS0073710)

c.) Freie Fahrstreifenwahl im Ortsgebiet

§ 7 Abs. 3a StVO:

"(3a) Im Ortsgebiet darf der Lenker eines Kraftfahrzeuges auf Straßen mit mindestens zwei durch Leit- oder Sperrlinien gekennzeichneten Fahrstreifen für die betreffende Fahrtrichtung den Fahrstreifen frei wählen."

Die im Ortsgebiet zulässige freie Fahrstreifenwahl hat zur Konsequenz, dass im Ortsgebiet unter den in § 7 Abs 3a StVO näher geregelten Voraussetzungen auch einzelne Fahrzeuge (und nicht bloß Fahrzeugreihen) mit unterschiedlicher Geschwindigkeit aneinander vorbeibewegt werden können, ohne dass dabei überholt wird (OGH RS0126990).

2.) Linkszufahren

Zufahren zum linken Fahrbahnrand.

§ 7 Abs. 4 StVO:

"(4) Beim Zufahren zum linken Fahrbahnrand und beim Abfahren vom linken Fahrbahnrand dürfen andere Straßenbenutzer nicht gefährdet oder behindert werden. Bei starkem Verkehr, auf unübersichtlichen Straßenstellen, auf Vorrangstraßen im Ortsgebiet und auf Fahrbahnen mit Gleisen von Schienenfahrzeugen ist das Zufahren zum linken Fahrbahnrand, außer in Einbahnstraßen, verboten."

3.) Fahrgeschwindigkeit - Fahren auf Sicht, halbe Sicht oder Gefahrensicht (§ 20 StVO)

a.) Fahren auf Sicht

Fahrzeuglenkerinnen und -lenker haben ihr Fahrzeug jeweils so zu lenken, daß sie es erforderlichenfalls innerhalb der Sichtweite anhalten können.

Anhalteweg = Reaktionsweg und Bremsweg

v.....Geschwindigkeit

Reaktionsweg = $(v/10) \times 3$
Bremsweg = $(v/10) \times (v/10)$
Anhalteweg = $(v/10 + 3) \times v/10$

Anhalteweg

Geschwindigkeit	Reaktionsweg	Bremsweg	Anhalteweg
25 km/h	7,5 m	6,25 m	13,75 m
30 km/h	9 m	9 m	18 m
50 km/h	15 m	25 m	40 m
80 km /h	24 m	64 m	88 m
100 km/h	30 m	100 m	130 m
130 km/h	39 m	169 m	208 m
150 km/h	45 m	225 m	270 m
200 km/h	60 m	400 m	460 m

(Quelle: Markus Krug, [ikt4you](#))

Sekundenmethode

Geschwindigkeit	trocken	nass	Schnee	Eis
bis 30 km/h	2 Sek.	+ 1 Sek.	X2//4 Sek.	x4 = 8 Sek.
bis 60 km/h	3 Sek.	+ 1 Sek.	X2//6 Sek.	x4 = 12 Sek.
bis 90 km/h	4 Sek.	+ 1 Sek.	X2//8 Sek.	<u>n.e.</u>
≥ 100 km/h	5 Sek.	+ 1 Sek.	<u>n.e.</u>	<u>n.e.</u>

(Quelle: Achmed Bayraktar, [Fahrlehrer Guru](#))

[nasses Laub auf der Fahrbahn wirkt wie Schnee]

Wenn eine markante Stelle (z.B. Verkehrsschild, Lichtmast oder Baum) am Ende der Sichtweite auftaucht, zählt man die Sekunden, bis man es erreicht. Dann kontrolliert man, ob diese Sekunden für die in der Tabelle angegebene Anhaltezeit ausreichend sind.

Falls nicht, muß man die Fahrgeschwindigkeit entsprechend verringern.

b.) Fahren auf halbe Sicht

Fahren auf halbe Sicht, wenn Restfahrbahnbreite zwischen linker Fahrzeugseite und linkem Fahrbahnrand weniger als 3,5m beträgt, weil diesfalls entgegenkommende mehrspurige Fahrzeuge einander nicht sicher ausweichen können. Bei Fahren auf halbe Sicht bleibt beiden eine ausreichende Strecke zum Anhalten (wenn beide vorschriftsmäßig auf halbe Sicht fahren).

c.) Fahren auf Gefahrensicht

Fahren auf Gefahrensicht, wenn sich vor dem Ende der Sichtweite eine mögliche Gefahrenquelle befindet (z.B. Schutzweg, Radfahrerüberfahrt, am Fahrbahnrand spielende Kinder, betrunkenen Passant oder Verkehrsteilnehmer, der gegen Verkehrsregel verstößt, oder Verkehrsteilnehmer, der eine unklare Situation schafft, z.B. Fahrzeug, das sich trotz Wartepflicht einer Kreuzung mit unverminderter Geschwindigkeit nähert).

d.) Absolute Höchstgeschwindigkeit

Sofern die Behörde nicht mit Verkehrszeichen eine geringere oder höhere Höchstgeschwindigkeit regelt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren (§ 20 Abs. 2 StVO).

4.) Bodenmarkierungen (§§ 9, 55 StVO)

a.) Arten von Bodenmarkierungen

Insbesondere

Leitlinien
Warnlinien
Sperrlinien
Leit- und Sperrlinien nebeneinander
Rand- und Begrenzungslinien
Bodenmarkierungen vor Hindernissen
Bodenmarkierungen auf unübersichtlichen Straßenstellen
Bodenmarkierungen auf Radfahrstreifen
Schutzwege

Haltelinien
Ordnungslinien

Richtungspfeile

Sperrflächen

Parkflächen
Zickzacklinie

(geregelt in der BodenmarkierungsV)

b.) Verhalten bei Bodenmarkierungen

§ 9 StVO:

"(1) Sperrlinien (§ 55 Abs. 2) dürfen nicht überfahren, Sperrflächen (§ 55 Abs. 4) nicht befahren werden.

Befinden sich eine Sperrlinie und eine Leitlinie nebeneinander, so hat der Lenker eines Fahrzeuges die Sperrlinie dann zu beachten, wenn sie dem von ihm benützten Fahrstreifen näher liegt. [Die Sperrlinie darf von der Seite überfahren werden, auf der sich die Leitlinie befindet.]

(2) Der Lenker eines Fahrzeuges, das kein Schienenfahrzeug ist, hat einem Fußgänger oder Rollschuhfahrer, der sich auf einem Schutzweg befindet oder diesen erkennbar benützen will, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Zu diesem Zweck darf sich der Lenker eines solchen Fahrzeuges einem Schutzweg nur mit einer solchen Geschwindigkeit nähern, daß er das Fahrzeug vor dem Schutzweg anhalten kann, und er hat, falls erforderlich, vor dem Schutzweg anzuhalten. In gleicher Weise hat sich der Lenker eines Fahrzeuges, das kein Schienenfahrzeug ist, vor einer Radfahrerüberfahrt zu verhalten, um einem Radfahrer oder Rollschuhfahrer, der sich auf einer solchen Radfahrerüberfahrt befindet oder diese erkennbar benützen will, das ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen.

(3) Ist an einer geregelten Kreuzung auf der Fahrbahn eine Haltelinie (§ 55 Abs. 2) angebracht, so darf beim Anhalten nur bis an diese Haltelinie herangefahren werden.

(4) Ist an einer Kreuzung das Vorschriftszeichen „Halt“ und auf der Fahrbahn eine Haltelinie angebracht, so ist an dieser Haltelinie anzuhalten.

(4a) Sind an einer Kreuzung auf der Fahrbahn zwei parallele Haltelinien angebracht, so darf in dem in § 12 Abs. 5 geregelten Fall mit einspurigen Fahrzeugen bis zu der dem Kreuzungsmittelpunkt näher liegenden Haltelinie herangefahren werden.

(5) Sind auf der Fahrbahn Bodenmarkierungen für das Einordnen bestimmter Fahrzeugarten angebracht, so haben die Lenker der in Betracht kommenden Fahrzeugarten ihre Fahrzeuge nach diesen Bodenmarkierungen einzuordnen. Die Lenker anderer Fahrzeuge haben so gekennzeichnete Straßenteile freizuhalten.

(6) Sind auf der Fahrbahn für das Einordnen zur Weiterfahrt Richtungspfeile angebracht, so haben die Lenker ihre Fahrzeuge je nach der beabsichtigten Weiterfahrt einzuordnen. Die Lenker von Fahrzeugen müssen jedoch auch dann im Sinne der Richtungspfeile weiterfahren, wenn sie sich nicht der beabsichtigten Weiterfahrt entsprechend eingeordnet haben. Radfahrer und Fahrzeuge des Kraftfahrlikenverkehrs können durch Hinweiszeichen von der Verpflichtung des Einordnens nach Richtungspfeilen befreit werden; sie haben sich entsprechend den Hinweiszeichen zu verhalten.

(7) Wird die Aufstellung der Fahrzeuge zum Halten oder Parken durch Bodenmarkierungen geregelt, so haben die Lenker die Fahrzeuge dieser Regelung entsprechend aufzustellen. Hierbei sind nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Platzes mehrere einspurige Fahrzeuge in eine für mehrspurige Fahrzeuge bestimmte Fläche aufzustellen.

(8) Im Fall des § 55 Abs. 6 2. Satz [vorübergehende Verkehrsregelung mit Bodenmarkierung in anderer Farbe als Weiß, Gelb oder Blau, meistens in Orange] haben sich die Verkehrsteilnehmer ausschließlich entsprechend den vorübergehend geltenden Bodenmarkierungen zu verhalten."

c) Ausnahmsweises Überfahren einer Sperrlinie oder einer Sperrfläche

Das Überfahren einer Sperrlinie oder Sperrfläche ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein Vorbeifahren an einem Hindernis anders nicht möglich ist; dies darf jedoch nur unter Anwendung ganz besonderer Aufmerksamkeit und Vorsicht (unter Umständen Warnzeichen, Einweisen) geschehen (OGH RS0073413; vgl. zum Linienbus OGH RS0125629).

5.) Hintereinanderfahren (§ 18 StVO)

a.) Abstand beim Hintereinanderfahren

§ 18 Abs. 1 StVO:

"(1) Der Lenker eines Fahrzeuges hat stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, daß ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird."

Zeitlicher Abstand in Sekunden (s):

Ortsgebiet (bis 50 km/h)	1s
Freilandstraße	2s
Autobahn	2 - 3s
bei Gefahr	+1s
hinter einspurigen Kraftfahrzeugen	3s

Ein Abstand von 3s ist einzuhalten, wenn

- schlechte Sicht besteht (z.B. starker Nebel);
- die Fahrbahn naß oder verschmutzt ist;
- am vorderen Fahrzeug nicht vorbeigesehen oder durch das vordere Fahrzeug nicht durchgesehen werden kann;
- anzunehmen ist, daß das vordere Fahrzeug den kürzeren Bremsweg hat (Beispiele: schwerere Beladung oder ungebremster Anhänger des eigenen Fahrzeugs; am eigenen Fahrzeug Reifen mit Spikes bei trockener oder nasser Fahrbahn oder am vorderen Fahrzeug Reifen mit Spikes bei Fahrbahn mit Eis oder festgefahrenem Schnee);
- das vordere Fahrzeug einen zu geringen Abstand auf das vor ihm gefahrene Fahrzeug hat.

Ein Abstand in der Länge (Dauer) des eigenen Anhaltewegs ist einzuhalten unter besonderen gefahrerhöhenden Umständen, beispielsweise

- beim Nachfahren hinter Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern oder unsicher verwahrter Ladung, die herabfallen könnte;
- auf Fahrbahnen mit Schnee- und Eisglätte (weil die einzelnen Fahrbahnbereiche oder Fahrbahnabschnitte unterschiedlich griffig sind).

b.) § 18 Abs. 2 StVO:

"(2) Der Lenker eines Fahrzeuges hat von Schienenfahrzeugen, die er nicht zu überholen beabsichtigt oder wegen der Beschaffenheit seines Fahrzeuges nicht überholen kann, einen den jeweiligen Straßen- und Witterungsverhältnissen angemessenen Abstand (mindestens etwa 20 m) einzuhalten."

c.) § 18 Abs. 4 StVO:

"(4) Der Lenker eines Fahrzeuges mit größeren Längsabmessungen (Lastfahrzeuge, Kraftwagenzüge, Omnibusse u. dgl.) hat auf Freilandstraßen nach einem solchen Fahrzeug einen Abstand von mindestens 50 m einzuhalten."

Als Fahrzeug mit größeren Längsabmessungen gilt auch ein Fahrzeug mit Anhänger (z.B. Wohnwagen).

d) Bei einem Rückstau sind ein Kreuzungsbereich, ein Schutzweg, eine Radfahrerüberfahrt und eine Gleisanlage freizuhalten (§ 18 Abs. 3 StVO). Man darf nicht in die Kreuzung einfahren oder auf diese anderen Bereiche fahren, wenn nicht sicher ist, daß man den Kreuzungsbereich und diese Bereiche wieder verlassen kann.

6.) Änderung der Fahrtrichtung und Wechsel des Fahrstreifens

a.) § 11 StVO:

„(1) Der Lenker eines Fahrzeuges darf die Fahrtrichtung nur ändern oder den Fahrstreifen wechseln, nachdem er sich davon überzeugt hat, daß dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich ist.

(2) Der Lenker eines Fahrzeuges hat die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung oder den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens so rechtzeitig anzuzeigen, daß sich andere Straßenbenützer auf den angezeigten Vorgang einstellen können. Er hat die Anzeige zu beenden, wenn er sein Vorhaben ausgeführt hat oder von ihm Abstand nimmt.

(3) Die Änderung der Fahrtrichtung oder der Wechsel des Fahrstreifens ist mit den hierfür bestimmten, am Fahrzeug angebrachten Vorrichtungen anzuzeigen. Sind solche Vorrichtungen nicht vorhanden oder gestört, so ist die Anzeige durch deutlich erkennbare Handzeichen durchzuführen. Wenn diese Zeichen jedoch wegen der Beschaffenheit des Fahrzeuges oder seiner Ladung nicht erkennbar sind, so sind sie mit einer Signalstange zu geben.

(4) Ob und in welcher Weise die Führer von Schienenfahrzeugen die Fahrtrichtungsänderung oder den Wechsel des Fahrstreifens anzuzeigen haben, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.

(5) Wenn auf Straßen mit mehr als einem Fahrstreifen für die betreffende Fahrtrichtung das durchgehende Befahren eines Fahrstreifens nicht möglich oder nicht zulässig ist oder ein Fahrstreifen endet, ist den am Weiterfahren gehinderten Fahrzeugen der Wechsel auf den zunächst gelegen verbleibenden Fahrstreifen in der Weise zu ermöglichen, dass diese Fahrzeuge jeweils im Wechsel einem auf dem durchgehenden Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nachfolgen können (Reißverschlußsystem). Das Reißverschlußsystem ist auch anzuwenden, wenn die beschriebenen Umstände in Bezug auf einen Radfahrstreifen oder innerhalb des Ortsgebietes auf einen parallel einmündenden Radweg, nach dessen Verlassen der Radfahrer die Fahrtrichtung beibehält, auftreten.“

b) Reißverschlußsystem und Spurenvorrang

Unter das Reißverschlußsystem fällt nicht nur die Verlegung eines Fahrstreifens (durch ein Hindernis), sondern auch die (allmähliche) Verengung von zwei Fahrstreifen auf einen. Die Anwendbarkeit des Reißverschlußsystems setzt allerdings Kolonnenverkehr voraus, wobei bereits je zwei Fahrzeuge genügen. (OGH RS0119625)

Die Regelung des § 11 Abs 5 StVO entbindet den vom blockierten Fahrstreifen auf den freien Fahrstreifen wechselnden Lenker nicht von den Pflichten nach § 11 Abs 1 StVO. Ein solcher Lenker hat sich insbesondere zu überzeugen, ob der auf dem durchgehend befahrbaren Fahrstreifen Fahrende ihm das Einordnen ermöglicht. Ist Letzteres nicht der Fall, darf er den Fahrstreifen nicht wechseln. (OGH RS0132782).

Bei Aufeinandertreffen einzelner Fahrzeuge - oder der jeweils ersten Fahrzeuge von Kolonnen - gilt nach wie vor der sogenannte Spurenvorrang, das heißt, der auf einem aufhörenden Fahrstreifen fahrende Lenker hat dem auf dem fortgeführten Fahrstreifen fahrenden Lenker die Vorfahrt zu überlassen. (OGH RS0119625 T1).

Welcher Fahrstreifen aufhört, kann sich aus Bodenmarkierungen oder der Lage von Hindernissen (Baustellen) ergeben; im Falle einer allmählichen Verengung ist regelmäßig der rechte Fahrstreifen als fortgeführt zu betrachten (OGH RS0058743 T3).

c.) Fahrtrichtungsanzeiger („Blinker“) und Vertrauensgrundsatz (§ 3 StVO)

§ 3 StVO:

„Vertrauensgrundsatz.

(1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme; dessen ungeachtet darf jeder Straßenbenützer vertrauen, dass andere Personen die für die Benützung der Straße maßgeblichen Rechtsvorschriften befolgen, außer er müsste annehmen, dass es sich um Kinder, Menschen mit Sehbehinderung mit weißem Stock oder gelber Armbinde, Menschen mit offensichtlicher körperlicher Beeinträchtigung oder um Personen handelt, aus deren augenfälligem Gehaben geschlossen werden muss, dass sie unfähig sind, die Gefahren des Straßenverkehrs einzusehen oder sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten.

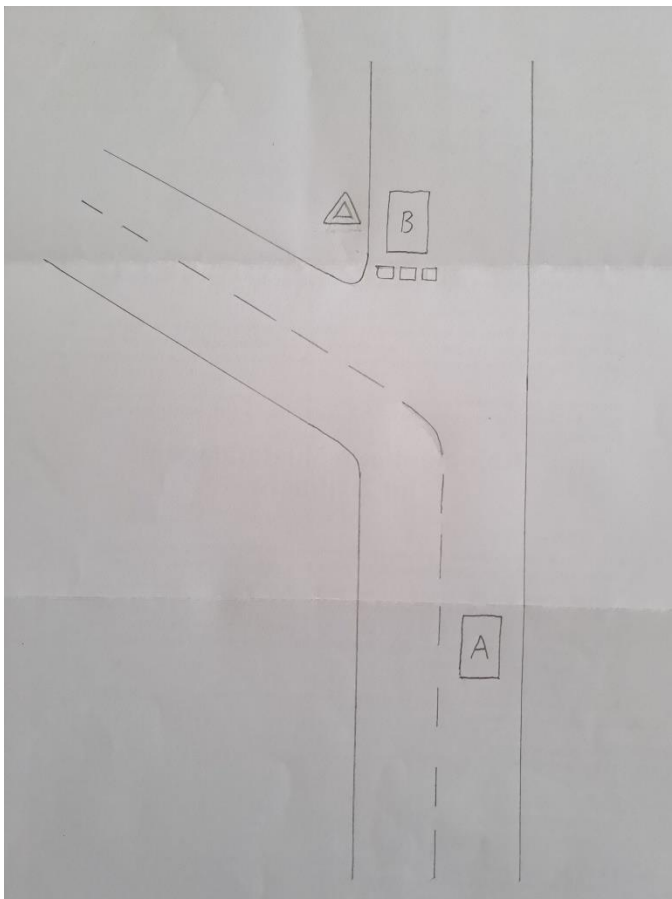
(2) Der Lenker eines Fahrzeuges hat sich gegenüber Personen, gegenüber denen der Vertrauensgrundsatz gemäß Abs. 1 nicht gilt, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft so zu verhalten, daß eine Gefährdung dieser Personen ausgeschlossen ist.“

Keine Fahrtrichtungsänderung ohne Blinker

Solange der Lenker eines Kraftfahrzeuges seine Absicht, die Fahrtrichtung zu ändern, nicht angezeigt hat, sind andere Verkehrsteilnehmer - hier der entgegenkommende - zur Annahme berechtigt, das Fahrzeug werde seine Fahrtrichtung nicht ändern, also geradeaus weiterfahren, weil sie darauf vertrauen dürfen, daß der Lenker des anderen Kraftfahrzeuges andernfalls seine Absicht, die Fahrtrichtung zu ändern im Sinne des § 11 Abs 2 StVO rechtzeitig angezeigt hätte (OGH RS0073198).

Diese Regel gilt unabhängig von den Vorrangregelungen. Auch wenn eine Lenkerin oder ein Lenker dem Verlauf einer bevorrangten Fahrbahn folgend fahren möchten, haben sie bei einer Kreuzung links oder rechts zu blinken, wenn diese bevorrangte Fahrbahn nach links oder rechts verläuft, sie aber geradeaus weiter auf die benachrangte Fahrbahn fahren könnten (siehe OGH 2 Ob 21/93).

Beispiel:



Wenn die Lenkerin von Fahrzeug A auf der bevorrangten Straße weiterfahren (also nach links einbiegen) möchte, aber nicht entsprechend links blinkt (nicht den linken Fahrtrichtungsanzeiger betätigt), darf die Lenkerin von Fahrzeug B nach dem Vertrauensgrundsatz (§ 3 StVO) davon ausgehen, daß das Fahrzeug A geradeaus weiterfährt. Das Verschulden an der Kollision der Fahrzeuge, wenn Fahrzeug A ohne zu blinken links einbiegt, und Fahrzeug B in die Kreuzung einfährt, trifft dann die Lenkerin A (OGH 2 Ob 21/93, RS0073198).

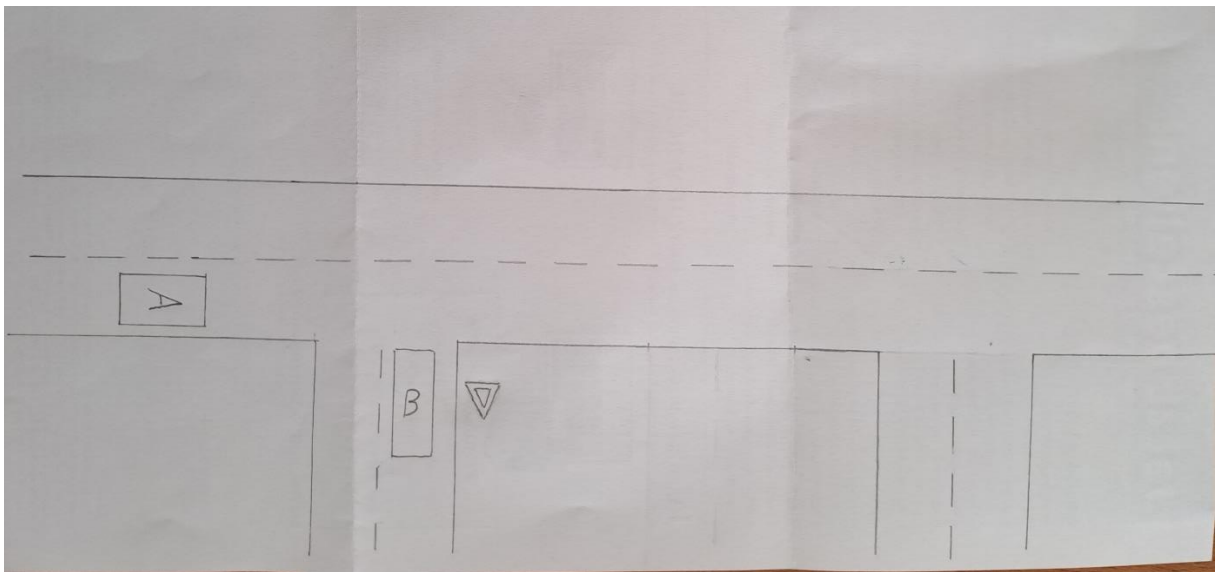
Kein irreführendes Blinken

Wenn am bevorrangten, langsam fahrenden Fahrzeug Blinkzeichen (irrtümlich nicht ausgeschalteter Blinker!) gegeben werden, kann der Wartepflichtige auf ein beabsichtigtes Abbiegen desselben vertrauen und seinerseits in die Kreuzung einfahren (OGH RS0059060). Der Wartepflichtige hat in dieser Situation keine Sorgfaltspflichtverletzung zu verantworten, und bei einer Kollision der Fahrzeuge trifft den Wartepflichtigen kein Mitverschulden.

Andere Verkehrsteilnehmer (z.B. Fußgängerinnen oder Fahrzeuglenkerinnen) können darauf vertrauen, daß ein Kraftfahrzeuglenker, der vor einer Kreuzung rechts blinkt, nach rechts einbiegen wird (OGH RS0073195).

Betätigt der Lenker eines Fahrzeuges den Blinker so, daß schon mit einem Einbiegen nach rechts in eine Landstraße und nicht erst in die später rechts gelegene Tankstelle gerechnet werden kann, so darf der aus der Landstraße Ausbiegende annehmen, daß kein Hindernis für seine Weiterfahrt besteht (OGH RS0073237).

Beispiel:



Wenn die Lenkerin von Fahrzeug A bei der (in ihre Fahrtrichtung gesehen) zweiten, von Fahrzeug A weiter entfernten Kreuzung nach rechts einbiegen möchte, darf sie erst dann rechts blinken (den rechten Fahrtrichtungsanzeiger betätigen), wenn sie an der ersten, näheren Kreuzung vorbeigefahren ist.

Blinkt die Lenkerin des Fahrzeugs A bereits vor der näheren Kreuzung rechts, darf die Lenkerin des Fahrzeugs B davon ausgehen, daß das Fahrzeug A bei dieser Kreuzung nach rechts einbiegen wird, so daß sie mit dem Fahrzeug B ungehindert vom Fahrzeug A in den Kreuzungsbereich einfahren und nach rechts oder links einbiegen darf.

7.) Überholen

a.) § 15 Abs. 1 bis Abs. 2a StVO:

"(1) Außer in den Fällen der Abs. 2 und 2a darf der Lenker eines Fahrzeuges nur links überholen.

(2) Rechts sind zu überholen:

a) Fahrzeuge, deren Lenker die Absicht anzeigen, nach links einzubiegen oder zum linken Fahrbahnrand zuzufahren und die Fahrzeuge links eingeordnet haben,

b) Schienenfahrzeuge, wenn der Abstand zwischen ihnen und dem rechten Fahrbahnrand genügend groß ist; auf Einbahnstraßen dürfen Schienenfahrzeuge auch in diesem Fall links überholt werden.

(2a) Fahrzeuge des Straßendienstes, die bei einer Arbeitsfahrt einen anderen als den rechten Fahrstreifen benützen, dürfen rechts überholt werden, sofern nicht noch genügend Platz vorhanden ist, um links zu überholen, und sich aus Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt."

Ein Fahrzeug, das überholt wird, darf nicht beschleunigt werden, ausgenommen ein Schienenfahrzeug (§ 15 Abs. 3 StVO).

b.) § 16 Abs. 1 und Abs. 2 StVO:

"(1) Der Lenker eines Fahrzeuges darf nicht überholen:

a) wenn andere Straßenbenützer, insbesondere entgegenkommende, gefährdet oder behindert werden könnten oder wenn nicht genügend Platz für ein gefahrloses Überholen vorhanden ist,

b) wenn der Unterschied der Geschwindigkeiten des überholenden und des eingeholten Fahrzeuges unter Bedachtnahme auf allenfalls geltende Geschwindigkeitsbeschränkungen für einen kurzen Überholvorgang zu gering ist,

c) wenn er nicht einwandfrei erkennen kann, daß er sein Fahrzeug nach dem Überholvorgang in den Verkehr einordnen kann, ohne andere Straßenbenützer zu gefährden oder zu behindern,

d) auf und unmittelbar vor Schutzwegen und Radfahrerüberfahrten, sofern der Verkehr in einem solchen Bereich nicht durch Arm- oder Lichtzeichen geregelt wird.

(2) Außer in den im Abs. 1 angeführten Fällen darf der Lenker eines Fahrzeuges nicht überholen:

a) mehrspurige Kraftfahrzeuge auf Straßenstrecken, die durch das Vorschriftszeichen „Überholen verboten“ gekennzeichnet sind; es darf jedoch überholt werden, wenn rechts zu überholen ist,

b) bei ungenügender Sicht und auf unübersichtlichen Straßenstellen, z. B. vor und in unübersichtlichen Kurven und vor Fahrbahnkuppen; es darf jedoch überholt werden, wenn die Fahrbahn durch eine Sperrlinie (§ 55 Abs. 2) geteilt ist und diese Linie vom überholenden Fahrzeug nicht überragt wird,

c) mehrspurige Fahrzeuge auf Kreuzungen, auf denen der Verkehr nicht durch Arm- oder Lichtzeichen (§ 36) geregelt wird; es darf jedoch überholt werden, wenn die Kreuzung auf einer Vorrangstraße durchfahren wird oder wenn rechts zu überholen ist (§ 15 Abs. 2),

d) überholende mehrspurige Fahrzeuge; es darf jedoch überholt werden
1. auf der Autobahn, wenn getrennte Fahrbahnen vorhanden sind, die in der Fahrtrichtung mindestens drei Fahrstreifen aufweisen,
2. auf anderen Straßen, wenn die Fahrbahn durch eine Sperrlinie (§ 55 Abs. 2) geteilt ist, in der Fahrtrichtung mindestens drei durch Leitlinien (§ 55 Abs. 3) gekennzeichnete Fahrstreifen aufweist und die Sperrlinie vom überholenden Fahrzeug nicht überragt wird.“

Zu § 16 Abs. 1 lit.b.:

Das Überholen ist nur zulässig, wenn der Unterschied zwischen überholendem und überholtem Fahrzeug mindestens 20 km/h beträgt.

c.) Seitenabstand beim Überholen

von Radfahrern und Rollerfahrern:

(§ 15 Abs. 4 StVO)

im Ortsgebiet 1,5m

außerhalb des Ortsgebiets 2m

von Kraftfahrzeugen:

bei einspurigen Kfz

1m + eigene Geschwindigkeit in cm

mindestens 1,5m

bei mehrspurigen Kfz

50cm + eigene Geschwindigkeit in cm

mindestens 1,0m

bei Schienenfahrzeugen mindestens 0,5m

d.) Überholsichtweite, Überholzeit und Überholweg

Überholweg = eigene Geschwindigkeit (Überholgeschwindigkeit) x 3 in Metern

Überholzeit bei Geschwindigkeitsdifferenz 20 km/h: 10sec

Überholsichtweite = Überholweg + 300m

Erklärung: 300 Meter ist jene Strecke, die ein entgegenkommendes Fahrzeug bei 100 km/h in 10 Sekunden zurücklegt. (Bezogen auf eine Freilandstraße)

8.) Einordnen und Einbiegen

a.) § 12 StVO - Einordnen:

"(1) Beabsichtigt der Lenker eines Fahrzeuges nach links einzubiegen, so hat er das Fahrzeug, nachdem er sich davon überzeugt hat, daß niemand zum Überholen angesetzt hat, auf den der Fahrbahnmitte zunächst gelegenen Fahrstreifen seiner Fahrtrichtung, auf Einbahnstraßen jedoch auf den linken Fahrstreifen der Fahrbahn zu lenken. Radfahrer können durch Hinweiszeichen von dieser Einordnungsverpflichtung befreit werden; sie haben sich entsprechend den Hinweiszeichen zu verhalten.

(2) Beabsichtigt der Lenker eines Fahrzeuges nach rechts einzubiegen, so hat er das Fahrzeug auf den rechten Fahrstreifen seiner Fahrtrichtung zu lenken.

(3) Beabsichtigt der Lenker eines Fahrzeuges geradeaus zu fahren, so darf er hiezu jeden Fahrstreifen seiner Fahrtrichtung benützen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten nur insoweit, als es die Fahrbahnbreite zuläßt, die für das Verhalten gegenüber Schienenfahrzeugen getroffenen Bestimmungen (§ 28 Abs. 2) nicht entgegenstehen und sich aus Bodenmarkierungen (§ 9 Abs. 6) nichts anderes ergibt.

(5) Müssen Fahrzeuge vor Kreuzungen, Straßenengen, schienengleichen Eisenbahnübergängen und dergleichen angehalten werden, so dürfen die Lenker einspuriger, später ankommender Fahrzeuge nur dann neben oder zwischen den bereits angehaltenen Fahrzeugen vorfahren, um sich mit ihren Fahrzeugen weiter vorne aufzustellen, wenn für das Vorfahren ausreichend Platz vorhanden ist und die Lenker von Fahrzeugen, die ihre Absicht zum Einbiegen angezeigt haben, dadurch beim Einbiegen nicht behindert werden."

b.) § 13 StVO - Einbiegen, Einfahren und Ausfahren:

"(1) Nach rechts ist in kurzem, nach links in weitem Bogen einzubiegen.

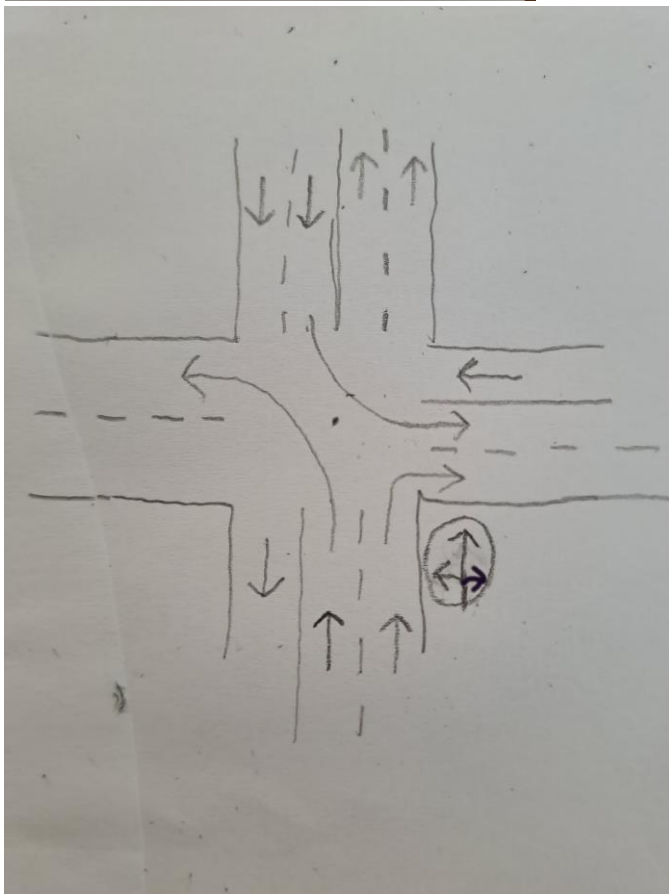
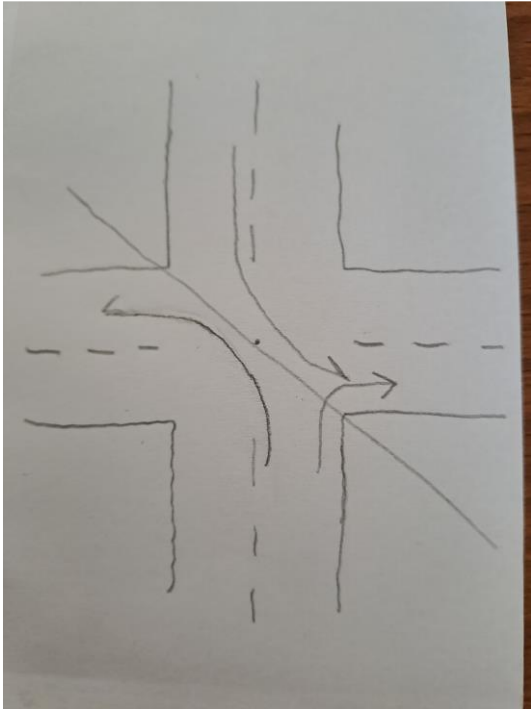
(2) Auf Kreuzungen ist beim Linkseinbiegen nach dem Einordnen (§ 12) bis unmittelbar vor die Kreuzungsmitte vorzufahren; sobald es der Gegenverkehr zuläßt, ist einzubiegen, wobei am Kreuzungsmittelpunkt links vorbeizufahren ist, sofern sich aus Bodenmarkierungen oder aus Hilfszeichen (§ 41) nichts anderes ergibt.

(2a) Auf Kreuzungen mehrstreifiger Fahrbahnen ist der Fahrstreifen, der vor dem Einbiegen befahren wurde, auch beim Einbiegen zu benützen. Der Lenker eines Fahrzeuges darf den Fahrstreifen wechseln, wenn er sich überzeugt hat, daß dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich ist.

(3) Wenn es die Verkehrssicherheit erfordert, hat sich der Lenker beim Einfahren in Häuser oder Grundstücke und beim Ausfahren aus Häusern oder Grundstücken von einer geeigneten Person einweisen zu lassen.

(4) Beim Einbiegen in eine Fahrbahn hat der Lenker eines Fahrzeuges, das kein Schienenfahrzeug ist, einem Fußgänger, der die Fahrbahn bereits betreten hat, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren dieser Fahrbahn zu ermöglichen."

c.) Skizzen



d.) Kreisverkehr

Weist die Fahrbahn eines Kreisverkehrs zwei Fahrstreifen auf, hat ein Lenker, der den Kreisverkehr verlassen möchte, sein Fahrzeug gemäß § 12 Abs 2 StVO auf den rechten Fahrstreifen zu lenken. Ist dazu ein Fahrstreifenwechsel erforderlich, gelten die Regeln des § 11 Abs 1 und 2 StVO. (OGH RS0125383)

9.) Vorrangregeln

a.) § 19 StVO [Anmerkungen und Bezeichnung einer Vorrangregel ergänzt]:

"(1) Fahrzeuge, die von rechts kommen, haben, sofern die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen, den Vorrang; Schienenfahrzeuge jedoch auch dann, wenn sie von links kommen. [RECHTSREGEL und SCHIENENFAHRZEUGREGEL]

(2) Einsatzfahrzeuge (§ 2 Abs. 1 Z 25) haben immer den Vorrang. [EINSATZFAHRZEUGREGEL]

(3) Fahrzeuge, die auf einer Vorrangstraße fahren, haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen auf kreuzenden oder einmündenden Straßen. [Egal, ob sie dem Verlauf der Vorrangstraße folgen oder die Vorrangstraße verlassen – VORRANGSTRASZENREGEL]

(4) Ist vor einer Kreuzung das Verkehrszeichen „Vorrang geben“ oder „Halt“ angebracht, so haben sowohl die von rechts als auch die von links kommenden Fahrzeuge den Vorrang. Ist jedoch auf einer Zusatztafel ein besonderer Verlauf einer Straße mit Vorrang dargestellt, so haben die Fahrzeuge, die auf dem dargestellten Straßenzug kommen, den Vorrang, unabhängig davon, ob sie dem Straßenzug folgen oder ihn verlassen; ansonsten gilt Abs. 1. Beim Verkehrszeichen „Halt“ ist überdies anzuhalten. [WARTEPFLICHTREGEL]

(5) Fahrzeuge, die ihre Fahrtrichtung beibehalten oder nach rechts einbiegen, haben, sofern sich aus Abs. 4 nichts anderes ergibt, den Vorrang gegenüber entgegenkommenden, nach links einbiegenden Fahrzeugen; Fahrzeuge, die ihre Fahrtrichtung beibehalten, haben den Vorrang auch gegenüber aus derselben Richtung kommenden, nach rechts einbiegenden Fahrzeugen. [GEGENVERKEHRSREGEL]

(6) Fahrzeuge im fließenden Verkehr haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die von Nebenfahrbahnen, von Fußgängerzonen, von Wohnstraßen, von Haus- oder Grundstücksausfahrten, von Garagen, von Parkplätzen, von Tankstellen, von Feldwegen oder dgl. kommen. [FLIESZVERKEHRSREGEL]

(6a) Radfahrer, die einen nicht durch eine Radfahrerüberfahrt fortgesetzten (§ 56a) Radweg oder Geh- und Radweg verlassen, haben anderen Fahrzeugen im fließenden Verkehr, ausgenommen in Fällen parallel einmündender Radwege innerhalb des Ortsgebietes, nach deren Verlassen sie die Fahrtrichtung beibehalten (§ 11 Abs. 5 letzter Satz), den Vorrang zu geben.

(6b) Fahrzeuge, die auf Nebenfahrbahnen fahren, haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die von Fußgängerzonen, von Wohnstraßen, von Haus- oder Grundstücksausfahrten, von Garagen, von Parkplätzen, von Tankstellen, von Feldwegen oder dgl. kommen. [FLIESZVERKEHRSREGEL NEBENFAHRBAHN]

(7) Wer keinen Vorrang hat (der Wartepflichtige), darf durch Kreuzen, Einbiegen oder Einordnen die Lenker von Fahrzeugen mit Vorrang (die Vorrangberechtigten) weder zu unvermitteltem Bremsen noch zum Ablenken ihrer Fahrzeuge nötigen.

[Definition Vorrangverletzung]

(8) Der Lenker eines Fahrzeuges darf auf seinen Vorrang verzichten, wobei ein solcher Verzicht dem Wartepflichtigen deutlich erkennbar zu machen ist. Das Zum-Stillstand-Bringen eines Fahrzeuges, ausgenommen eines Schienenfahrzeuges in Haltestellen, aus welchem Grund immer, insbesondere auch in Befolgung eines gesetzlichen Gebotes, gilt als Verzicht auf den Vorrang. Der Wartepflichtige darf nicht annehmen, daß ein Vorrangberechtigter auf seinen Vorrang verzichten werde, und er darf insbesondere auch nicht annehmen, daß bei Vorrangverzicht eines Vorrangberechtigten ein anderer Vorrangberechtigter gleichfalls auf seinen Vorrang verzichten werde, es sei denn, dem Wartepflichtigen ist der Vorrangverzicht von Vorrangberechtigten zweifelsfrei erkennbar." [VERZICHTSREGEL]

b.) Die Vorrangregeln gelten für Kreuzungen (OGH RS0073419).

Eine Kreuzung ist gesetzlich definiert als eine Stelle, auf der eine Straße eine andere überschneidet oder in sie einmündet, *gleichgültig in welchem Winkel* (§ 2 Abs. 1 Z 17 StVO).

Die Kreuzung wird von der gemeinsamen Schnittfläche der sich kreuzenden Straßen gebildet (OGH RS0073454). Der Umfang des Kreuzungsbereiches bestimmt sich nach den Abgrenzungen der Überschneidungen der Straßen, ist also der Raum, der durch die gedachten Linien der fortgesetzten Straßenränder begrenzt wird (OGH RS0073469). Ein Schutzweg an einer Kreuzung gehört noch zum Kreuzungsbereich (OGH RS0073376).

Voraussetzung für die Annahme einer Kreuzung ist nur, daß zwei Straßen vorliegen, die einander kreuzen oder ineinander münden. Diese Voraussetzungen können auch die selbständigen Verkehrsflächen erfüllen, die nicht dem fließenden Verkehr dienen und deren Benützer gemäß § 19 Abs 6 StVO gegenüber dem fließenden Verkehr wartepflichtig sind. Das gilt demnach auch für Feldwege, Fußgängerzonen und Wohnstraßen. Bei Ausfahrten von Häusern oder Grundstücken, Garagen, Parkplätzen und Tankstellen hingegen fehlt es regelmäßig am Merkmal einer "anderen" Straße, um mit den Straßen, in die sie einmünden, eine Kreuzung bilden zu können. (OGH RS0111415).

Der Vorrang bezieht sich auf die ganze Fahrbahn der bevorrangten Straße (OGH RS0073758).

c.) Armzeichen eines Verkehrspostens oder Lichtzeichen (Ampel) sind erstrangig verbindlich. Wenn der Verkehr durch Armzeichen oder Lichtzeichen geregelt wird, so gehen diese sowohl den Straßenverkehrszeichen als auch den Bodenmarkierungen vor. (§ 36 Abs. 4 StVO)

10.) Umkehren und Rückwärtsfahren

§ 14 Abs. 1. bis 3. StVO:

„(1) Der Lenker eines Fahrzeuges darf mit diesem nur umkehren, wenn dadurch andere Straßenbenützer weder gefährdet noch behindert werden.

(2) Das Umkehren ist verboten:

- a) im Bereich der Vorschriftszeichen „Einbiegen nach links verboten“, „Umkehren verboten“ und „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“,
- b) auf engen oder unübersichtlichen Straßenstellen,
- c) bei starkem Verkehr,
- d) auf Vorrangstraßen im Ortsgebiet, ausgenommen auf geregelten Kreuzungen,
- e) auf Einbahnstraßen und auf Richtungsfahrbahnen.

(3) Wenn es die Verkehrssicherheit erfordert, muß sich der Lenker beim Rückwärtsfahren von einer geeigneten Person einweisen lassen.

[...].“

11.) Sonderregeln für Fahrzeuglenkerinnen und -lenker gegenüber Einsatzfahrzeugen, Linienomnibussen und Schienenfahrzeugen

a.) Einsatzfahrzeuge

§ 26 Abs. 3 bis Abs. 5 StVO:

„(3) Organe der Straßenaufsicht, die auf einer Kreuzung den Verkehr durch Arm- oder Lichtzeichen regeln, haben Einsatzfahrzeugen „Freie Fahrt“ zu geben. Die Lenker von Einsatzfahrzeugen dürfen auch bei rotem Licht in eine Kreuzung einfahren, wenn sie vorher angehalten und sich überzeugt haben, daß sie hierbei nicht Menschen gefährden oder Sachen beschädigen. Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen dürfen sie in der Gegenrichtung nur befahren, wenn der Einsatzort anders nicht oder nicht in der gebotenen Zeit erreichbar ist oder wenn Ausnahmen für andere Kraftfahrzeuge oder Fuhrwerke bestehen.

(4) Beim Zusammentreffen von Einsatzfahrzeugen haben der Reihe nach den Vorrang:

- 1. Rettungsfahrzeuge,
- 2. Fahrzeuge der Feuerwehr,
- 3. Fahrzeuge des Sicherheitsdienstes,
- 4. Sonstige Einsatzfahrzeuge.

(5) Alle Straßenbenützer haben einem herannahenden Einsatzfahrzeug Platz zu machen. Kein Lenker eines anderen Fahrzeuges darf unmittelbar hinter einem Einsatzfahrzeug nachfahren oder, außer um ihm Platz zu machen, vor ihm in eine Kreuzung einfahren.“

b.) Vorrangregeln für Linienbusse

§ 26a Abs. 2 StVO:

"(2) Den Omnibussen des Kraftfahrlinienverkehrs ist im Ortsgebiet das ungehinderte Abfahren von gekennzeichneten Haltestellen zu ermöglichen, sobald der Lenker eines solchen Fahrzeuges mit dem Fahrtrichtungsanzeiger die Absicht anzeigt, von der Haltestelle abzufahren. Zu diesem Zweck haben die Lenker nachkommender Fahrzeuge die Fahrgeschwindigkeit zu vermindern und, falls erforderlich, anzuhalten. Der Lenker des Kraftfahrlinienfahrzeuges darf die Absicht zum Abfahren erst anzeigen, wenn das Fahrzeug tatsächlich abfahrbereit ist, und er darf beim Abfahren andere Straßenbenutzer nicht gefährden."

c.) Regeln für Fahrzeuglenkerinnen und -lenker bei Schienenfahrzeugen

§ 28 Absatz 2 StVO:

"(2) Sofern sich aus den Bestimmungen des § 19 Abs. 2 bis 6 über den Vorrang nichts anderes ergibt, haben beim Herannahen eines Schienenfahrzeuges andere Straßenbenutzer die Gleise jedenfalls so rasch wie möglich zu verlassen, um dem Schienenfahrzeug Platz zu machen; beim Halten auf Gleisen müssen die Lenker während der Betriebszeiten der Schienenfahrzeuge im Fahrzeug verbleiben, um dieser Verpflichtung nachkommen zu können. Unmittelbar vor und unmittelbar nach dem Vorüberfahren eines Schienenfahrzeuges dürfen die Gleise nicht überquert werden. Bodenmarkierungen für das Einordnen der Fahrzeuge vor Kreuzungen sind ungeachtet der Bestimmungen dieses Absatzes zu beachten. Bodenschwellen oder ähnliche bauliche Einrichtungen, die entlang von Gleisen angebracht sind, dürfen nicht überfahren werden."

d.) Haltestellen

§ 17 Abs. 2 StVO:

"(2) Der Lenker eines Fahrzeuges darf an einem in eine Haltestelle einfahrenden oder dort stehenden Schienenfahrzeug oder Omnibus des Schienenersatzverkehrs oder des Kraftfahrlinienverkehrs auf der Seite, die für das Ein- oder Aussteigen bestimmt ist, nicht vorbeifahren. Der Lenker eines Fahrzeuges darf dann vorbeifahren, wenn alle Türen des öffentlichen Verkehrsmittels wieder geschlossen sind und er sich vergewissert hat, daß keine Personen mehr zum öffentlichen Verkehrsmittel zulaufen; dabei ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten und anzuhalten, wenn es die Sicherheit erfordert."